

BLV - CITES Ausfuhr

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Das CITES-Abkommen ist eine internationale Handelskonvention mit dem Ziel, die Tier- und Pflanzenpopulationen nachhaltig zu nutzen und zu erhalten. Die internationale Zusammenarbeit soll sicherstellen, dass gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten durch den internationalen Handel nicht übermässig ausgebeutet werden.

Artengeschützte Tiere und Pflanzen müssen bei der Ausfuhr von einem CITES-Zertifikat des [BLV](#) begleitet sein.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES [SR 453](#));
- Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES [SR 453.0](#));
- Verordnung des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung [SR 453.1](#));
- [Liste](#) der bei der Ausfuhr anzumeldenden Exemplare.

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht häufig relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BLV-CITES». Grundsätzlich können jedoch Waren jeder Tarifnummer Bestandteile von geschützten Tieren oder Pflanzen enthalten. Ist dies der Fall, so muss der entsprechende Bewilligungspflicht- / Regulierungscode in der Zollanmeldung auch dann erfasst werden, wenn in Tares kein entsprechender Hinweis erfasst ist (**Generalklausel**).

1.4 Begriffe

Artengeschützte Tiere und Pflanzen	- Tier- und Pflanzenarten gemäss den Anhängen I-III CITES CITES-Übereinkommen;
------------------------------------	--

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer artengeschützte Tiere oder Pflanzen ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung (CITES-Zeugnis) des BLV erfassen.

Identifikation Regulierung	- Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 310 «BLV - CITES Ausfuhr»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer (Nummer CITES-Zeugnis) - Bewilligungsinhaber - Bewilligungspositionsnummer - Spezifikation der Ware - lateinischer Namen - Effektive Menge Einheit - Effektive Menge Anzahl

3. Weitere Informationen

Beglaubigung von Dokumenten

Der Versender muss bei der Ausfuhr/Wiederausfuhr artengeschützter Tiere oder Pflanzen, die dem CITES-Übereinkommen unterstellt sind, der Zollstelle die notwendigen Dokumente zur Beglaubigung unterbreiten. Diese stempelt die Dokumente ab und gibt in den dafür vorgesehenen Feldern die effektiv ausgeführte Menge an.

Gültigkeit des CITES-Zeugnis / Einmalige Verwendung

Ein CITES-Zeugnis ist für eine einmalige Ausfuhr (Warenanmeldung) gültig. Für Waren, welche mit einer anderen Warenanmeldung ausgeführt werden, muss ein neues Zeugnis beantragt werden. Es gilt der Grundsatz «1 Zeugnis = 1 Warenanmeldung».